Stellungnahme

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zum Gesetz zur Förderung europäischer audiovisueller Werke durch eine Investitionsverpflichtung für Mediendiensteanbieter (Referentenentwurf)

Berlin, den 12 Mai 2026

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di bedankt sich für die Einbeziehung in das am 6. Mai eröffnete Verfahren zur Branchenanhörung zum zeitgleich übermittelten Referentenentwurf eines neuen Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz (MedienInvestVG). Mit der folgenden Stellungnahme geht ver.di, auch wegen der Kürze der Anhörungsfrist, auf aus gewerkschaftlicher Sicht notwendige Änderungen am Gesetzentwurf ein. Dabei bringt ver.di die Perspektive von einerseits mehr als 30.000 Mitgliedern in der Fachgruppe Medien, Journalismus und Film ein, damit auch der Produktionswirtschaft, und zugleich auch den weiten Blick von etwa 1,8 Millionen Gewerkschaftsmitgliedern aus allen gesellschaftlichen Bereichen und damit Nutzer*innen der Medienlandschaft.

Ausdrücklich zu begrüßen ist vorab, dass es nun einen Gesetzgebungsverfahren zur Anregung von Investitionen durch Mediendiensteanbieter gibt, das ver.di als notwendige Ergänzung zum bereits Ende 2024 novellierten Filmfördergesetz (FFG) und einem noch nicht vorgelegten Steueranreizmodell ansieht. Mit allen drei Instrumenten zöge die deutsche Filmpolitik mit vergleichbaren Regelungsrahmen in den EU-Mitgliedsstaaten und internationalen Filmproduktionsstandorten dem Grundsatz nach gleich. Denn zu unterstreichen ist, dass im Gesetzentwurf mit empirischen Belegen festgestellt wird, dass „die Investitionen globaler Streamingdienste in Deutschland deutlich hinter den Investitionen in anderen Mitgliedstaaten und gemessen an der Größe des deutschen Produktionsmarktes auch hinter den Erwartungen“ zurückbleiben. Ein Grund dafür ist die in den EU-Mitgliedstaaten vielfach schon seit Jahren eingeführte Förder-, Investitionsanreiz- und Steueranreiz-Kulisse für eine international äußerst mobile Filmproduktionswirtschaft. Verbunden wird diese Betrachtung zumeist damit, dass die deutsche Filmwirtschaft mit ihren ansässigen Fachkräften sowie den Produktions- und Postproduktions-Unternehmen wettbewerbsfähig ist, nur vorhandene Kapazitäten nicht ausgelastet werden. Für rund 30.000 Filmschaffende heißt dies: Es liegen bereits zwei Jahre mit sehr lückenhafter Beschäftigung hinter ihnen und sie befinden sich nunmehr in einem dritten schwachen Beschäftigungsjahr. Dies geht einerseits zulasten der Sozialversicherungssysteme und bewegt andererseits viele unterbeschäftigte Filmschaffende zum Berufs- und Branchenwechsel.

Die genannte Intention des MedienInvestVG, eine „Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes in Deutschland […] zu erhalten…“, kann sich damit zunächst darauf

beziehen, ein ‚level playing field' der filmpolitischen Rahmenbedingungen für Investitionsentscheidungen zu schaffen. Die weitere Intention, die an Filmproduktionen „beteiligten Kreativen zu stärken", kann nur so verstanden werden, dass das Gesetz nötige Regelungen finden muss, um diese Stärkung tatsächlich zu erreichen. Dafür sind konkrete Anreize für eine stärkere Nachhaltigkeit der Investitionen einzuführen. Ansätze dazu finden sich auch im § 4 des Gesetzes, allerdings nicht in Bezug auf die Kreativen. Daran knüpft unsere Kernforderung für die Nachbesserung des Gesetzentwurfes an.

Berücksichtigung von tarifvertraglichen und sozialen Mindeststandards der Arbeitsbedingungen im MedienInvestVG

Um eine Wettbewerbsgleichheit bei Investitionsentscheidungen und Nachhaltigkeit für den Standort und die Kreativen durch die in Filmproduktionen investierten Mittel zu gewährleisten, ist eine Anerkennung der branchenüblichen Tarif- und Sozialstandards nötig. Die grundsätzliche Diskussion darum dauert bereits über ein Jahrzehnt an und hat seinen ersten Niederschlag im aktuellen Filmfördergesetz (FFG) im § 81 gefunden. Zu dessen Begründung erläuterte der Gesetzgeber vor eineinhalb Jahren: „Die Vorschrift soll dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für das Filmschaffen in Deutschland zu verbessern."

Nimmt sich dieses hier nun vorliegende Gesetz die bereits genannte Intention der „Stärkung von Kreativen" ebenfalls vor, kann es auf eine bereits vom Gesetzgeber gefundene Regelung im FFG zurückgreifen und spezifisch anpassen, weil es sich um ein Gesetz handelt, das nicht Filmförderung, sondern Investitionsverpflichtungen reguliert.

Die Erkenntnis, dass Filmproduktionen dann nachhaltiger für den Standort und die Stärkung der Kreativen sind, wenn die eingesetzten Fördermittel oder hier Investitionsmittel auch in tarifgebundene Arbeitsverhältnisse mit Absicherung gegen Risiken der Altersarmut und Wahrung der Urheberrechte fließen, hat der Gesetzgeber in der Branche etabliert. Wird nun zum FFG eine zweite Fördersäule mit diesem Gesetz errichtet, sollte kongruent die grundsätzliche Erkenntnis ebenfalls in diesem Gesetz erkennbar und operationalisiert werden. Dies kann sinnvoll im § 4 erfolgen, in dem zwei weitere „Stärkungen" durch die Investitionstätigkeit in den Absätzen 2 und 3 bereits vorgesehen sind. Dabei sollen Filmprojekte, die eine vor der Streamingauswertung vorgeschaltete Kinoauswertung erfahren und Film-/Serienprojekte, die sich an eine vorrangige Nutzung durch Kinder ausrichten, durch Faktoren eine stärkere Wertung der eingesetzten Investitionsmittel erfahren. Der Gesetzgeber verfolgt hier offensichtlich eine Lenkungswirkung, die die Nutzung der Kinolandschaft in der EU und Deutschland durch das Publikum zum Ziel hat und eine sich stärker am jungen Publikum ausrichtende Produktion von Filmprojekten fördern möchte.

Ebenso kann in Entsprechung zum § 81 FFG ein Faktor für solche Investitionen eingerichtet werden, der die sozial nachhaltigen und die Kreativen stärkenden Produktionsbedingungen bevorzugt. Aus Sicht von ver.di ist dies zwingend und im Sinne der Filmschaffenden sowie der Produktionsfirmen, die sich den Branchenstandards anschließen und dafür beispielsweise tarifgebundene Mitglieder eines Filmproduktionsverbandes geworden sind oder werden. Für den Filmstandort Deutschland, aber auch in anderen EU-Ländern sind an tarifvertraglichen Mindeststandards orientierte und vor allem einer den Beschäftigten in der Branche drohenden Altersarmut durch möglichst durchgängige Gewährleistung von betrieblicher Altersvorsorge

entgegenwirkende Beschäftigungsangebote deutlich nachhaltiger. Sie beleben den Arbeitsmarkt und wirken einer auf den Steuerhaushalt zurückfallenden Belastung durch ungenügende Alterseinkünfte entgegen. Die Investitionen bleiben unter den vorgenannten Bedingungen damit sozial nachhaltiger und müssen vom Gesetzgeber präferiert werden.

Zusätzlich zeigt sich, dass die Filmproduktionswirtschaft davon profitiert, den internationalen Trend zu ökologisch nachhaltigem Produzieren nachzuvollziehen. Dies hat der Gesetzgeber in § 80 FFG festgehalten. Auch die ökologische Nachhaltigkeit kann in Verbindung mit der sozialen Nachhaltigkeit zu einem erhöhten Faktor bei der Anerkennung der Investitionen führen.

Für die Formulierung des § 4 schlägt ver.di deshalb einen ergänzenden Abs. 4 vor:

> **§ 4 Subquoten der Investitionsverpflichtung**
>
> **(1) Von den acht Prozent des Nettoumsatzes oder der Programmkosten nach § 3 Absatz 2 und 3 müssen**
>
> **[…]**
>
> **[neu zu ergänzen:]**
>
> **(4) Investitionen in europäische audiovisuelle Werke, die nachweisen, branchenübliche Tarifstandards unmittelbar zu erfüllen bzw. durch Mitgliedschaft des Filmherstellers in einem Filmproduktionsverband die Tarifbindung zu gewährleisten sowie branchenübliche Sozialstandards, insbesondere Altersvorsorgeangebote zu erfüllen [auch? Vereinbarungen zur angemessenen Vergütung von an der Filmherstellung beteiligten Urheberinnen und Urheber bzw. leistungsschutzberechtigten Künstlerinnen und Künstlern durchführen] vergleichbar den Regelungen in FFG § 81 Angemessene Beschäftigungsbedingungen, werden im Rahmen der Verpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 mit einem Faktor von 1,3 anerkannt. Werden bei diesen Investitionen zusätzlich auch wirkungsvolle Maßnahmen zur ökologischen Nachhaltigkeit entsprechend § 80 FFG getroffen, erhöht sich der Faktor auf 1,5.**

Die im Referentenentwurf genannten Ziele werden durch diese Ergänzung des Gesetzes besser erfüllt, sind für die Gesellschaft von Vorteil, sind im Interesse von Filmschaffenden und den an Tarif- und Sozialstandards gebundenen Produktionsunternehmen.

Da sich die Regelungen an die bereits nach dem FFG bestehenden Kriterien aus §§ 80 und 81 FFG anlehnen, die bereits von der auch dieses MedienInvestVG beaufsichtigenden Filmförderanstalt des Bundes (FFA) behandelt werden, besteht keine Vollzugshürde für diese Ergänzungen des MedienInvestVG.

Für weitergehende Erläuterungen und Beteiligungen am Gesetzgebungsverfahren stehen wir gerne zur Verfügung.

Ansprechperson:
ver.di Bundesfachbereich A, Matthias von Fintel, Leitung Bereich Medien, Journalismus und Film
Email: matthias.vonfintel@verdi.de